

Übersicht Besteuerung

Arbeitnehmer/in des Privatsektors

ART DER LEISTUNG	BIS ZUM 31/12/2000	VON 01/01/2001 BIS 31/12/2006	SEIT 01/01/2007
LEISTUNGEN NACH PENSIONIERUNG			
In Form von Rente (Pensionierung mit mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft)	ordentliche Besteuerung auf 87,50% der Besteuerungsgrundlage ⁽¹⁾	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽²⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽³⁾
In Form von Kapital (Pensionierung mit mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
LEISTUNGEN VOR DER PENSIONIERUNG			
Vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)			
Voraussetzung: mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft und > Beendigung der Arbeitstätigkeit und Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 5 Jahre mit mindestens 20 Beitragsjahren in die gesetzliche Rente oder > Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten und Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 10 Jahre	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ oder ordentliche Besteuerung ⁽⁹⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ oder ordentliche Besteuerung ⁽⁹⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ oder ordentliche Besteuerung ⁽⁹⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Teilablöse			
Beendigung der Arbeitstätigkeit (Gründe, die vom Willen der Parteien abhängen), die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten und nicht weniger als 48 Monaten zur Folge hat	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Beendigung der Arbeitstätigkeit (Gründe, die nicht vom Willen der Parteien abhängen), die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten und nicht weniger als 48 Monaten zur Folge hat	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Arbeitgeber, der auf das Verfahren der Mobilität zurückgreift	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse ohne Beendigung der Arbeitstätigkeit, aber einer Dauer von über 12 Monaten	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾

Gesamtablöse			
Dauerinvalidität mit Beschränkung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als 1/3 (ohne Beendigung der Arbeitstätigkeit oder mit Beendigung aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Dauerinvalidität mit Beschränkung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als 1/3 (mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen, die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monaten zur Folge hat	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen, die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monaten zur Folge hat	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Verlust der Voraussetzungen – Pensionierung mit weniger als fünf Mitgliedsjahren	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Verlust der Voraussetzungen – Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen (Kündigung, Entlassung, usw.)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Verlust der Voraussetzungen – Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (Mobilität, Konkurs, usw.)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Ableben	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Vorschüsse			
Kauf/Bau/Renovierung der Erstwohnung (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 75% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁶⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Ausgaben im Gesundheitsbereich (bis zu 75% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁶⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁸⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾
Sonstige Bedürfnisse des Mitglieds (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 30% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁶⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾

Anmerkungen:

- (1) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital zurückzuführen ist.
- (2) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) zurückzuführen ist.
- (3) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das ab dem 01.01.2007 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien zurückzuführen ist.
- (4) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital nach Abzug der Beiträge des Arbeitnehmers, die weniger als 4% der Entlohnung und der Steuerfreiheit auf die Abfertigung ausmachen.
- (5) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).
- (6) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 angereifte Kapital mit den Erträgen und nach Abzug der nicht abgezogene Beiträge.
- (7) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das ab dem 01.01.2007 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.
- (8) Der Steuersatz von 15% wird ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr um jährlich 0,3% verringert. Die Verringerung kann nie die 6% übersteigen und die Ersatzsteuer kann daher niemals weniger als 9% ausmachen.
- (9) Das Mitglied hat bei der Steuererklärung die Möglichkeit, die Ersatzsteuer nicht gelten zu lassen, indem es die ordentliche Besteuerung wählt.